

Statuten des Vereins Pünten im Vogelsang (PIV)

1. Name

Unter dem Namen Pünten im Vogelsang – im Nachfolgenden PIV genannt – besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Winterthur.

2. Zweck

Der PIV bezweckt die Erhaltung, die Verwaltung und den Unterhalt der Pünten im Vogelsang sowie die Förderung des Püntwesens im allgemeinen.

Der Verein basiert auf gemeinnütziger Grundlage ohne Gewinnabsicht und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

3. Mitgliedschaft

Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied im PIV werden. Folgende Kategorien sind möglich:

- **Aktivmitglieder** sind PächterInnen mindestens einer Pünt. PüntepächterInnen werden automatisch Mitglieder des Vereins, der Vereinsbeitrag wird mit dem Pachtzins verrechnet. Sie sind stimm- und wahlberechtigt. Sie können zu Gemeinschaftsarbeiten, die im Interesse des Vereins liegen, von höchstens einem halben Tag jährlich verpflichtet werden. PächterInnen ab dem 65. Altersjahr sind davon befreit. Bei Nichterfüllen der Gemeinschaftsarbeit ist eine Entschädigung zu zahlen, die jährlich von der Generalversammlung festgelegt wird.
- **Passivmitglieder** sind natürliche und juristische Personen, welche sich mit den Interessen des Vereins solidarisch fühlen und ihn durch Beiträge finanzieller und praktischer Art unterstützen. Sie sind stimm- und wahlberechtigt.
- **Ehrenmitglieder** sind Personen, die sich in besondere Weise um das Gedeihen des PIV verdient gemacht haben und werden durch die GV ernannt. Sie sind stimm- und wahlberechtigt und zahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Mutationen des Mitgliederbestandes können auf folgende Weise geschehen:

- **Beitritt** – Mitglied kann grundsätzlich jede Person werden, die sich bei einem Vorstandsmitglied anmeldet. PächterInnen von PIV-Pünten werden automatisch Aktivmitglied des PIV.
- **Austritt** – Passivmitglieder können auf Ende des Kalenderjahres austreten. Der Austritt für Aktivmitglieder ist im Pachtvertrag geregelt.
- **Ausschluss** – Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, den Verein zu schädigen versuchen, ihre Pünt vernachlässigen oder sich eines Vergehens schuldig machen, können nach vorangehender, schriftlicher und eingeschriebener Verwarnung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied kann innert 30 Tagen zuhänden

der Generalversammlung rekurren. Die GV entscheidet endgültig und ohne Angabe von Gründen. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder sind nicht von der Erfüllung ihrer fälligen finanziellen Verpflichtungen befreit. Sie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4. Organe

Die **Generalversammlung** ist das oberste Organ des PIV. Sie wird durch den/die PräsidentIn einmal jährlich – in der Regel im ersten Quartal – einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage im voraus unter Angabe der Traktanden. Eine ausserordentliche GV kann vom Vorstand oder auf Verlangen von einem Fünftel der Stimmberechtigten Vereinsmitglieder einberufen werden. Sie muss innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Begehrens durchgeführt werden.

Die **Aufgaben der GV** sind:

- Abnahme des Protokolls der letzten GV, Abnahme der Jahresberichte, der Jahresrechnung, des RevisorInnenberichtes und Entlastung des Vorstandes
- Wahl des/der PräsidentIn und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Kontrollstelle
- Festsetzung der Vereinsbeiträge und des Pachtzinses
- Genehmigung des Budgets
- Ernennung von Ehrenmitgliedern, allenfalls Ausschluss von Mitgliedern
- Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes sowie Beschlussfassung über Ausgaben ausserhalb dieser Kompetenz
- Beschlussfassung über allfällige Entlohnung von Vorstandsmitgliedern
- Behandlung von Anträgen der Mitglieder. Diese sind spätestens 10 Tage vor der GV dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen
- Statutenänderungen
- Auflösung des PIV und Bestimmung über ein allenfalls vorhandenes Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Institution mit vergleichbarem Zweck

Der **Vorstand** besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Nämlich aus PräsidentIn, VizepräsidentIn, KassierIn, AktuarIn und PachtlandverwalterIn. Der Vorstand wird durch die GV gewählt. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr und die Wiederwahl ist gestattet. Der/die PräsidentIn wird durch die GV gewählt, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand übt alle nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehaltenen Geschäfte aus, namentlich

- Kontakt zur Liegenschaftenverwaltung der Stadt
- Aufnahme neuer Mitglieder
- Erstellen eines Budgets über nötige Aufwendung im Püntenareal und Pachtzins
- Erstellen eines Jahresberichtes
- Bestimmung eines/einer PachtlandverwalterIn plus StellvertreterIn (vorbehältlich der Wahl durch die GV)
- Verwaltung der Pachtverträge mit den PüntenpächterInnen
- PräsidentIn und PachtlandverwalterIn sind berechtigt, Pachtverträge zu unterzeichnen
- Über die Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind und beschliesst mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten

- Bei Stimmgleichheit hat der/die PräsidentIn den Stichentscheid
- Die Finanzkompetenz des Vorstandes wird durch die GV festgelegt
- Vorstandsmitglieder, welche ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können nach dem gleichen Verfahren wie Vereinsmitglieder ausgeschlossen werden.

5. Abstimmungen

- An der ordentlichen wie der ausserordentlichen Generalversammlung hat jedes Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglied eine Stimme
- Alle Beschlüsse, mit Ausnahme von Statutenänderung und der Auflösung des Vereins, werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten entschieden
- Bei Stimmgleichheit hat der/die PräsidentIn den Stichentscheid
- Die Abstimmungen erfolgen offen, ausser ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt eine geheime Abstimmung
- Statutenänderungen oder die Auflösung des PIV bedürfen der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der eingeschriebenen Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder. Zur Annahme ist ein qualifiziertes Mehr von drei Vierteln der Anwesenden Stimmen nötig. Sind nicht genügend Vereinsmitglieder anwesend, wird eine weitere GV innerhalb eines Monats einberufen, bei welcher das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten entscheidet.

6. Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei RechnungsrevisorInnen und einer/einem StellvertreterIn, die jeweils für ein Jahr von der GV gewählt werden. Die RevisorInnen müssen nicht Mitglied beim PIV sein.

7. Finanzen

Die Ausgaben des PIV werden aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder sowie Spenden, Zuwendungen und weiteren Einkünften gedeckt. Die Kosten und Aufwendungen für das Pachtland werden aus den Pachtzinsen bezahlt. Für die Verbindlichkeiten des PIV haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

8. Schlussbestimmungen

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr, beim ersten Mal von der Vereinsgründung bis Ende 1998.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der/die PräsidentIn oder VizepräsidentIn zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Sofern in diesen Statuten nicht anders festgelegt, gelten die Bestimmungen des ZGB Art. 60 ff.

Gerichtsstand ist ausschliesslich Winterthur.

Winterthur, 19. Februar 1998